führen zu Nichts. Die Kammer kann ja erklaren', ob sie ben Busat annehmen will ober nicht.

Prasident v. Gersdorf: Ich habe zuvorderst zu fragen: ob die Kammer den von der Deputation gemachten Borschlag ansnehmen will? — Wird durch 22 gegen 10 Stimmen abges worfen.

Prafident v. Gersborf: Ich kann nun fragen: ob die Rammer g. 10 des Gesetzentwurfs annimmt?' — Wird ein= ftimmig angenommen.

. Referent Pring Johann: §. 11 lautet:

Die Ertheilung dieser Erlaubniß setzt voraus, daß nicht polizeiliche Bedenken, wohin insbesondere zu große Entfernung vom Orte, oder Nahe von Waldungen zu rechnen sind, entgegensstehen. Außerdem ist, wenn es sich um die Erbauung eines neuen Wohnhauses innerhalb eines landlichen Gemeindebezirks handelt, erforderlich:

1) daß ber Erbauer im Stande fei, ben Sausbau ausgu-

führen,

2) daß sich, einschließlich bes zu den Gebauben erforderlichen Raumes, ein Grundbesitz von wenigstens 100 muthen beim

Saufe, als zu demfelben gehorig, befinde.

Letteres Erfordernis leidet auch auf den Fall der erfolgenden Abtrennung bereits vorhandener Wohnhäuser von größern gesschlossenen Compleren Unwendung. Auch kann, im Falle es sich um die Anlegung neuer Evlonien handelt, zur Bedingung gesmacht werden, daß ein größerer, als der unter 2. bezeichnete Raum mit jedem Hause verbunden sein musse, insbesondere dann, wenn der Nahrungsstand der Andauer außerdem als gesfährdet erscheint.

Referent Pring Johann: 3ch bitte um die Erlaubniß, fogleich §. 12 mit vortragen zu burfen:

§. 12. Ausnahmen von der im vorigen Paragraphen unter 2 enthaltenen Bestimmung, konnen von der Regierungsbehörde dispensationsweise dann nachgelassen werden, wenn ein dringens des Bedürfniß das Entstehen neuer Wohnhäuser erheischt, und es gleichwohl an Gelegenheit zu Gewinnung eines geeigneten Raumes von genügender Große ermangelt.

Die Motive ju f. 11 und 12 lauten:

Es lagt fich nicht bezweifeln, bag eine vollige Freiheit in-Bezug auf die Unlegung neuer Rahrungen große Rachtheile in ihrem Gefolge habe. Auf der einen Seite führt eine folche Freiheit dagu, daß bie Bahl ber geringen, fur bie Gemeinden in der Regel nur laftigen Sausternahrungen ohne Grundbefit fich unverhalt= nigmäßig vermehrt, und fo bie Bunahme ber armeren Bevolferung befordert, und mohl haufig auch bas Gleichgewicht bes Rahrungs: standes an einzelnen Orten gestort wird, mabrend auf der andern Seite die Berfleinerung ber Guter baburch beforbert wird, indem um fo haufiger Bauftellen gefucht, und felbft Gelegenheit zur Beraußerung, von Trennftucken für gange Colonien mit mehr ober weniger Feldbefit geboten wird. Goll aber ben hieraus entfpringenden Machtheilen vorgebeugt werden, fo bedarf es besonde= rer Bestimmungen zu diesem 3wecke, ba die in Betreff, des Dismembrirens einzuführenden Befchrankungen hierzu nicht ausreis chend fein murden. Dabei barf man aber nicht unbeachtet laffen, daß die Bunahme ber Bevolkerung auch auf dem gande und namentlich an ben Drten, wo ber Betrieb bes einen ober bes anbern Gewerbes einen wesentlichen Nahrungszweig bildet, ober mo Fabrifen fich befinden, oder neu angelegt werben, ober mo die Mabe einer Stadt Belegenheit jum Ermerbe barbietet, Bermeh-

rung ber Wohnungen und Erbauung neuer Wohnhaufer gu biefem 3mede unvermeidlich macht. Jedoch wird man fich, bei ber Unthunlichkeit, allen biefen verschiedenen Rucffichten burch fefte Bestimmungen zu entsprechen, begnugen muffen, bem fraglichen Uebelftande von feiner nachtheiligften Geite baburch entgegen gu treten, daß man Mittellofe am Erbauen armlicher Sutten berhindert, und dem Entfteben neuer Wohnhaufer norbeugt, mit benen Grundbefit, auf welchem wenigstens ein Theil bes Bebarfs: erbaut werden fann, nicht verbunden ift, und beren Befiger bem= nach lediglicht auf den Erwerb durch ihrer Sande Arbeit gewiefen find. Diefes lettere Erforderniß ift namentlich für die Orte, mo Gest werbe betrieben werden, welche, wie g. B. der Bergbau, nur theilweise beschäftigen, ober mehr ober weniger Stockungen und Schwantungen ausgesett find, oder nur geringen Bohn gewähren, und somit insbesondere fur die Berhaltniffe bes Gebirges von' Wichtigkeit. Dabei lagt fich jedoch nicht verkennen, bag es unausführbar fein murbe, bas lettere Erforderniß als ein unbeding= tes aufzustellen, da sich nicht felten die Nothwendigkeit, die Erbauung neuer Saufer zu gestatten, zeigen wird, ohne daß sich Gelegenheit zum Erwerbe des nothigen Grund und Bodens darbietet. Mur hat es nothwendig gefchienen, bas Ermeffen baruber, ob eine Ausnahme von ber Regel zu gestatten fei, ber Regierungsbehorbe vorzubehalten, weil fonft leicht Ungleichmäßigkeiten und Sarten Plat greifen konnten. Dagegen kann die Ertheilung ber Ert. laubniß zu neuen Anbauen für den Fall, daß den gefetlichen Erforderniffen Gnuge gefchehe, unbedenflich ber Gemeindeobrigkeit überlaffen werden, da es dabei nur darauf ankommt, zu prusfen, ob ben gefetlichen Erforderniffen genügend entsprochen merbe. Eben daber hat es auch nicht angemeffen geschienen, den Gemeins ben, welche überdies als betheiligt erscheinen, und häufig unbes grundeten Widerfpruch erheben murben, eine Mitwirfung einzuraumen. and the contraction of the contract of the con

Benn bas Minimum bes mit jedem neuen Saufe zu verbinbenben Grund und Bodens im Entwurfe auf 100 @ Ruthen beftimmt worden ift, fo ift man bavon ausgegangen, bag, bei ber hierbei vorauszusegenden Spatencultur, auf die Beschaffenheit des Grund und Bodens, der fich durch Fleiß wesentlich verbeffern lagt; weniger ankomme, und somit auch es weniger nothig fei, eine verschiedene Große — etwa nach Steuereinheiten — fun biefes Areal festzustellen, daß es ebensowenig thunlich fein wurde, fur jedes Berhaltnig ein befonderes Minimum zu bestimmen, daß, eben baher biefes nicht großer fein burfe, als es ber Bred unbebingt erheische; daß aber auch ein Areal von 100 [Ruthen für ausreichend zu erachten fei, bem geringffen Bedurfnig zu begege nen. Es kommt babei in Betracht, bag bei ben hier fraglichen Hausternahrungen immer vorauszuseten ift, es beruhe die Ernahrung bes Befigers und feiner Familie nicht hauptfachlich auf ber Unbauung biefes Ureals. Much fteht zu erwarten, bag, wo bie Berhaltniffe es wunschenswerth erscheinen laffen, bag baffelbe ein großeres fei, dies von felbft fich fo geftalten werde, fobald fein Saus ohne babei befindlichen Grund und Boden erbaut werben barf.

Nur für den Fall, daß die Anlegung von Colonien in Frage ist, hat es angemessen geschienen, das Erfordern eines größern Areals nachzulassen, weil solche Anbauer in der Regel vorzugs= weise darauf gewiesen sind, sich von dem Ertrage des Grund und Bodens zu ernahren.

Dagegen hat man von beschränkenden Bestimmungen in Betreff der neuen Nahrungen aufzulegenden Lasten absehen zu muffen geglaubt, da durch S. 16 des Ablosungsgesetzes vom 17. Marz 1832 bereits vorgesehen ist, daß nicht eine ungebührliche Erhöhung der Lasten stattsinden könne, im Urbrigen aber est bezidenflich fällt, in die Vertragsverhältnisse einzugreisen.